

Vergütungsvereinbarung (Honorarvereinbarung)

Einleitende Hinweise für Vermittler

Unser Vorschlag zur Vergütungsvereinbarung ist eine Hilfestellung für Sie, ersetzt aber Ihre Entscheidung über die konkrete Gestaltung im Einzelfall nicht. Das Muster enthält unterschiedliche Optionen. Passen Sie diese an Ihre jeweiligen Bedürfnisse an. Grundsätzliche Änderungen und/oder Ergänzungen sollten nur mit fachkundiger Hilfe (z. B. Rechtsanwalt oder Berufsverband) erfolgen.

Haftung

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse übernimmt keine Haftung für Inhalt, Vollständigkeit oder auch die Wirkung der zur Verfügung gestellten Materialien.

Noch ein Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Texten die männliche Form/das generische Maskulinum. Entsprechende Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter und enthalten kein Wertung.

Vergütungsvereinbarung

Präambel

Üblicherweise erhält der Makler seine Vergütung für die Vermittlung von Versicherungsverträgen („Courtage“) von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft.

Wünscht der Kunde vom Makler nun jedoch die Beratung zu und Vermittlung von Versicherungsverträgen (z. B. „Nettopolicen“, Produkte von Direktversicherern), für deren erfolgreiche Vermittlung der Vermittler keine Courtage vom Versicherer erhält, kann eine separate Vergütung vereinbart werden. In diesem Fall trägt der Kunde das Honorar.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien wie folgt:

Diese Vereinbarung ergänzt den am [Datum] zwischen den Parteien geschlossenen Maklervertrag. Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, bleiben die Regelungen und Vereinbarungen des Maklervertrages bestehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Auftrages sind die Vermittlung sowie Beratung und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des nachfolgend benannten Versicherungsvertrages:

Für die Vermittlung erhält der Makler keine Vergütung von der Versicherungsgesellschaft oder anderen Dritten. Für die Dauer der Betreuung des vermittelten Vertrages wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Höhe der Vergütung

- Option 1 (Nur Einmalvergütung):* Für die Versicherungsvermittlung und weitere Betreuung erhält der Makler vom Kunden eine einmalige Vergütung in Höhe von [X EUR].
- Option 2 (Nur laufende Vergütung):* Vergütung in gleichbleibenden monatlichen Raten:
Für die Versicherungsvermittlung und weitere Betreuung erhält der Makler vom Kunden eine laufende Vergütung in Höhe von (x EUR).
Zahlt der Kunde keine Beiträge zur Versicherung (Beitragsbefreiung) und verbleibt die Versicherung in der Betreuung des Maklers, erhält dieser vom Kunden für jedes Jahr eine nachschüssige Vergütung von X % der bis dahin eingezahlten Beiträge, höchstens jedoch in Höhe der ursprünglich vereinbarten laufenden Vergütung für ein Jahr.
- Option 3 (Einmalzahlung und laufende Vergütung):* Für die Versicherungsvermittlung und weitere Betreuung erhält der Makler vom Kunden eine einmalige Vergütung in Höhe von [X EUR] und eine laufende Vergütung in Höhe von (y EUR je [Zahlungszeitraum]).
Zahlt der Kunde keine Beiträge zur Versicherung (Beitragsbefreiung) und verbleibt die Versicherung in der Betreuung des Maklers, erhält dieser vom Kunden für jedes Jahr eine nachschüssige Vergütung von X % der bis dahin eingezahlten Beiträge, höchstens jedoch in Höhe der ursprünglich vereinbarten laufenden Vergütung für ein Jahr.

Optionale Stundungsvereinbarung zu Option 1 und 3:

Der Kunde darf die Einmalvergütung in gleichbleibenden monatlichen Raten über einen Zeitraum von (X) zahlen. Der Vergütungsanspruch wird in diesem Fall unentgeltlich und zinsfrei in der jeweils noch offenen Höhe gestundet. Die erste Rate wird mit Entstehung des Vergütungsanspruchs gemäß § 3 fällig. Die weiteren Raten sind dann jeweils in den Folgemonaten bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zu zahlen, bis der gesamte Vergütungsanspruch befriedigt ist. Gerät der Kunde mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten in Verzug, so wird die gesamte dann noch offene Restforderung sofort zur Zahlung fällig. Die vereinbarte unentgeltliche und zinsfreie Stundung entfällt in diesem Fall. Gleiches gilt, wenn aus dem vermittelten Versicherungsvertrag eine Versicherungsleistung an den Kunden ausgezahlt wurde. Der Kunde kann jederzeit Sondertilgungen in beliebiger Höhe vornehmen. Ist nach der Sondertilgung noch ein Teil der Vergütung offen, so bewirkt die Sondertilgung eine Verkürzung der Restlaufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung. Die dann noch verbleibenden restlichen Raten bleiben unverändert bestehen. Eine Änderung, Unterbrechung oder Beendigung der Beitragszahlung zum vermittelten Versicherungsvertrag hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Ratenzahlung.

§ 3 Fälligkeit der Vergütung

Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung entsteht, wenn der zuvor genannte Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Der Versicherungsvertrag gilt als zustande gekommen, wenn der Versicherer den Versicherungsantrag angenommen hat und die Widerrufsfrist abgelaufen ist, ohne dass der Kunde sein gesetzliches Widerrufsrecht wirksam ausgeübt hat. Wird der Versicherungsvertrag wirksam widerrufen, erlischt er aus sonstigen Gründen oder wird er rechtmäßig rückabgewickelt bzw. rückwirkend aufgelöst, so ist der Kunde auch an diese Vergütungsvereinbarung nicht mehr gebunden. Sie gilt dann als von Anfang an nicht zustande gekommen. Ein Anspruch auf eine Vergütung entsteht dann nicht bzw. entfällt rückwirkend; etwaige hierauf geleistete Zahlungen werden erstattet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt oder beitragsfrei gestellt wird.

§ 4 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Die Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung des Maklers ist nur zulässig, soweit die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Ansprüche des Kunden gegenüber dem Makler dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund des jeweiligen Anspruchs. Vom Abtretungs- und Verpfändungsverbot erfasst werden somit z. B. auch Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung oder Aufklärung.

§ 5 Beginn, Ende, Kündigung

Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und endet, wenn die unter § 1 konkretisierte Versicherung erfolgreich vermittelt wurde und die Vergütung vollständig entrichtet ist. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags wird ausgeschlossen und ist daher nicht möglich. Davon ausgenommen ist die außerordentliche fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund.

Optional

Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Vergütung endet, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag endet.

oder:

Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Vergütung endet, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag endet oder in die Leistungsphase übergeht. *(Ende der zweiten alternativen Option)*

Soweit die vorgenannte Vergütung für die Vermittlung eines Lebensversicherungsvertrages vereinbart ist, kann es im Falle einer vorzeitigen Beendigung des geschlossenen Versicherungsvertrages in den ersten Jahren bei einer Summenbetrachtung von Rückkaufswert und geschuldetem Vergütungsanspruch zu einer finanziellen Schlechterstellung im Vergleich zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, in den eine Courtage eingerechnet ist, kommen.

§ 6 Rechtsnachfolge

Für den Fall, dass der Makler nach Abschluss dieser Vereinbarung eine Änderung seiner Rechtsform vornimmt und die vertraglich vereinbarten Leistungen künftig in der geänderten Rechtsform erbringen wird, ist der Makler berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das gilt insbesondere für den Fall der Gründung einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person.

Der Makler ist außerdem berechtigt, im Fall der Geschäftsaufgabe die Rechte und Pflichten aus dieser Servicevereinbarung auf einen anderen geeigneten Vertragspartner zu übertragen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Makler den Vertragspartner, dem die Übernahme angedient werden soll, nach eigenem Ermessen auswählt.

Der Kunde stimmt bereits jetzt einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu. Der Kunde wird vom Makler vor der Übertragung über die bevorstehende Übertragung informiert. Dem Kunden wird für den Fall der Vertragsübertragung das Recht eingeräumt, die Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem Makler oder dem Rechtsnachfolger mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen wirksam, wenn sie individuelle Vertragsabreden sind.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Maklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Maklers**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift

Kunde